



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 1

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 01.07.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen, hier: Abschnitt Haddorfer See – Meppen, Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr (teilweiser Rückbau) und Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen-Haren (teilweiser Rückbau)	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	8
2.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 06.07.2022	8
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	10

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

- 1. Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen, hier: Abschnitt Haddorfer See – Meppen, Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr (teilweiser Rückbau) und Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen-Haren (teilweiser Rückbau)**

3. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43a ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben bereits vom 26.09.2017 bis einschließlich 25.10.2017 in den Gemeinden Emsbüren, Geeste, Salzbergen, Twist und Wietmarschen, den Samtgemeinden Emlichheim, Land Hadeln, Neuenhaus, Salzhausen, Schüttorf und Uelsen sowie den Städten Bad Bentheim, Lingen, Meppen und Nordhorn ausgelegen.

Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit der 1. Deckblattänderung eine Änderung der Planung im Bereich der Masten Nr. 310 bis 319 auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste sowie im Bereich der Masten Nr. 325 bis 329 auf dem Gebiet der Stadt Meppen beantragt. Im Rahmen der Änderung wurde ein Mast (Nr. 318A) ergänzt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte im Zeitraum von 20.07. bis 19.08.2021.

In der 2. Deckblattänderung erfolgte eine Reduzierung der Masthöhen der Maste Nr. 238, 239, 246, 252, 253, 254 sowie eine geringfügige Verschiebung des Maststandortes Nr. 253. Ebenso erfolgte eine Änderung des Masttyps und der Höhe von Mast Nr. 3449 (DB Energie), eine Anpassung des Schutzstreifens im Mastbereich Nr. 232 – 238 sowie eine Korrektur von

Angaben in den Mastschemazeichnungen und der Masttabelle des Antrags vom 29.05.2015. Zuletzt wurde im Bereich von Mast Nr. 302 eine neue Richtfunkstrecke in die Planunterlagen aufgenommen. Der von der 2. Deckblattänderung berührte Bereich beschränkt sich auf die Gebiete der Gemeinden Emsbüren und Geeste. Eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.03.2022 bis zum 22.04.2022.

Die Planänderungen der 3. Deckblattänderung betreffen im Wesentlichen:

- Großräumige Änderung der Leitungsführung der Bl. 4201 im Bereich der Gemeinden Emsbüren, Wietmarschen und der Stadt Lingen (Ems) im Bereich der Maste Nr. 255 bis 272
- Geringfügige Verschiebung und Neubau von Mast Nr. 3412 (DB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen
- Bezeichnungsänderung der Maste Nr. 272 und 273 in „Pkt. Lohne Süd“ sowie „Pkt. Lohne“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen
- Aktualisierte Darstellung der Richtfunkstrecken im Mastbereich 274
- Redaktionelle Korrektur der Darstellung von Zuwegungen im Bereich der Maste Nr. 272 – 274

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) der Neuerrichtung von Strommasten im Gebiet des Luft- und Bodenschießplatzes Nordhorn (kurz: „Nordhorn Range“) innerhalb des Bausperrbereichs widersprochen und im Bereich des Baubeschränkungsgebiets der Errichtung von Strommasten nur bis zu einer maximalen Höhe von 152 m über Grund zugestimmt. Darüber hinaus wird der 380-kV-Leitung nur dann zugestimmt, wenn sie parallel zu der Bestandstrasse geführt und nicht höher als diese errichtet wird. Daher wurde die Trassenführung zwischen Mast 255 und Mast 272 angepasst:

1. Die Masthöhen im Bereich des Bausperrbereiches der Nordhorn Range, v.a. im Bereich von Autobahnquerungen, wurden verringert und weisen nun eine maximale Bauhöhe von 77,50 m auf (zum Teil bereits mit der 2. Deckblattänderung umgesetzt).
2. Der neue Trassenverlauf zwischen Mast Nr. 255 und 272 wurde bis auf einen Maststandort bzw. zwei Spannfelder parallel zu Bestandsleitungen der Amprion sowie Fremdleitungen der DB Energie und der Westnetz geführt, um den flugbetrieblichen Erfordernissen zu entsprechen.
3. Die Masthöhen im Parallelverlauf mit den Bestandsleitungen orientieren sich an den Masthöhen der Bestandsleitungen.

Die mit Antrag von 29.05.2015 beantragte ursprüngliche Trasse sah im Bereich der Maste Nr. 255 – 265 eine Bündelung mit der BAB 31 vor. Ab dem Spannfeld 265 – 266 erfolgte eine Verschwenkung in nordöstliche Richtung, infolge dessen die Trasse auf den (ehemaligen) Punkt Lohne zulief.

Der Trassenverlauf im Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Landkreis Emsland wird nachfolgend von Süden nach Norden beschrieben:

Ab Mast Nr. 255 wird der Parallelverlauf zur BAB 31 der beantragten Freileitungstrasse aufgegeben und ein Parallelverlauf auf der westlichen Seite der 380-kV-Freileitungen Bl. 4305 (Gronau – Hanekenfähr) und Bl. 4307 (Hanekenfähr – Gersteinwerk) geplant. Die Höhe der Masten orientiert sich an den Höhen der bestehenden Freileitungen.

Aus technischen Gründen sind die Maststandorte im Parallelverlauf der 380-kV-Freileitungen so gewählt, dass diese im Gleichschritt verlaufen. Damit ist gewährleistet, dass die Leitungen

beim Ausschwingen den nach DIN EN 50341 notwendigen Abstand zueinander haben und somit ein Kurzschluss verhindert wird, welcher eine Gefährdung der Netzstabilität bedeuten würde. Die Maststandorte sollen so nah wie möglich an das vorhandene Trassenband platziert werden. Allerdings verläuft westlich der Bestandsstrasse eine Gashochdruckleitung, die eine stärkere Bündelung begrenzt. Darüber hinaus wird durch die Wahl der Maststandorte die Sichtbarkeit der Freileitung aus dem Bereich des Siedlungskörpers des Ortsteiles Elbergen (Gemeinde Emsbüren) minimiert.

Zwischen den Masten Nr. 255 und Nr. 256 wird ein Baumbestand überspannt, der bereits vom angrenzenden Waldgebiet (Masebergs Holz) durch die Bestandsleitungen getrennt wird. Ab dem Mast Nr. 256 bis Mast Nr. 264 verläuft die Leitung ca. drei km über landwirtschaftliche Flächen. Aufgrund der Leiterseilhöhen von mindestens 16 m über Grund erfolgt eine Einschränkung der Bewirtschaftung nur direkt an den Maststandorten. Ab dem Mast Nr. 265 mit Ausnahme von Mast Nr. 266 und Mast Nr. 271E liegen alle Maste bis zum Mast Nr. 272 im Waldgebiet. Ab dem Mast Nr. 267 wird die Parallelführung zum 380-kV-Leitungsband aufgegeben und eine Verschwenkung zum Trassenband der beiden vorhandenen 110-kV-Freileitungen Bl. 0830 (Westnetz GmbH, Anschluss Hanekenfähr) und DB Nr. 0541 (DB Energie, Salzbergen – Haren) ausgeführt.

Mit dem Mast Nr. 268 ändert sich der eingesetzte Masttyp. Ist für die Masten Nr. 255 bis Nr. 268 der Masttyp D48 vorgesehen, so soll für die folgenden Maste der Masttyp D46 eingesetzt werden (vgl. Anlage 4.1 DB3). Zudem reduzieren sich die Masthöhen ab dem Mast Nr. 268 deutlich und überschreiten eine Höhe von 62 m über Erdoberkante (EOK) nicht. Die Maste Nr. 255 bis 267 wiederum haben eine Höhe von über 70 m über EOK, ausgenommen davon sind Mast Nr. 257 mit einer Höhe von 68,5 m und Mast Nr. 262 mit einer Höhe von 67,5 m. Hintergrund der Masttypänderung sind die gegenüber den 380-kV-Bestandsleitungen wesentlich niedrigeren 110-kV-Leitungen, an deren Höhe sich Amprion orientiert, um den Forderungen des BAIUDBw nachzukommen.

Aufgrund der maximalen Masthöhen, die nach Rücksprache mit dem Träger öffentlicher Belange einzuhalten sind, ist eine Mitnahme der 110-kV-Stromkreise auf einem Freileitungsgestänge im Bereich der Parallelführung zu den 110-kV-Leitungen nicht möglich. Entsprechend wird in diesem Bereich eine neue 380-kV-Trasse längsseits zu dem 110-kV-Trassenband geplant.

In Parallelführung mit dem vorhandenen Trassenband der 110-kV-Leitungen erfolgt der Verlauf nun in nordwestliche Richtung. Der Gleichschritt der Maststandorte zu den 110-kV-Leitungen wird hierbei aufgegeben, um die Spannfeldlängen zu maximieren und die Anzahl der Maste zu minimieren. Um eine Kurzschlussgefahr durch die Schwingbewegung der Leitungen zu verhindern, wird der Schutzstreifen respektive der Abstand zu den 110-kV-Leitungen der DB Energie sowie der Westnetz GmbH vergrößert.

Für die Masten Nr. 271E und Nr. 271F muss die unmittelbare Parallelführung aufgegeben werden, weil ansonsten ein aufgrund seiner Archivfunktion denkmalschutzrechtlich geschützter Wölbacker durch bau- oder anlagebedingte Auswirkungen beeinträchtigt wäre. Nur durch den ausreichenden Abstand des Maststandortes Nr. 271F als auch der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Nördlich von Mast Nr. 271F erfolgt die Anbindung an den Mast Nr. 272 (Pkt. Lohne Süd), dessen Standort unverändert bleibt. Am Mast Nr. 272 (Pkt. Lohne Süd) erfolgt die Aufnahme der Stromkreise der DB Nr. 0541. Aus technischen sowie betrieblichen Gründen ist es erforderlich, den Mast Nr. 3412 um ca. 35 m in Richtung des Masten Nr. 3411 (DB) zu verschieben und dort neu zu errichten. Durch diese Maßnahme liegt der neue Standort des Masts Nr. 3412 (DB) außerhalb des Schutzstreifens der Bl. 4201 und erfüllt damit die sicherheitsrelevanten Anforderungen. Dabei verlängert sich das Spannfeld zwischen dem

Masten Nr. 3412 (DB) und dem Mast Nr. 272 von 99,4 m auf 134,4 m Länge. Geplant ist hier der Gestängetyp Ebf 30000 (vgl. Anl. 4.2 DB3 bzw. Tab. 2). Durch die geänderte Trassenführung sowie zur Anbindung der DB-Stromkreise erfolgt darüber hinaus gegenüber der bisherigen Planung eine leichte Drehung des Masten Nr. 272 entgegen dem Uhrzeigersinn.

Am darauffolgenden Mast Nr. 273 (Punkt Lohne) werden die Stromkreise der Bl. 0830 der Westnetz GmbH auf das Gestänge der geplanten Bl. 4201 aufgenommen. Aus redaktionellen Gründen erfolgt mit dieser Deckblattänderung eine Änderung der Punktbezeichnung der Maste Nr. 272 und Nr. 273. Der Mast Nr. 272 wird fortan als Pkt. Lohne Süd bezeichnet, während der Mast Nr. 273 als Pkt. Lohne bezeichnet wird.

Im Rahmen dieser Deckblattänderung erfolgt darüber hinaus die Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Bereich der Maste Nr. 272 – Nr. 274. In den Lageplänen der Antragsunterlagen des Antrages vom 29.05.2015 erfolgte die Darstellung der Zuwegungen (blau gepunktete Darstellung) fälschlicherweise von den Baueinrichtungsflächen und Maststandorten bis zum nächstgelegenen Weg. Richtigerweise führen diese jedoch bis zur nächstgelegenen öffentlich-gewidmeten Straße („Am Geestkamp“). Diese Änderung ist in den Lageplänen der Anl. 7.1.11 DB3 Blatt 20 und 21 erfolgt. Eine Auswirkung auf die umweltfachliche Bilanzierung ergibt sich durch diesen Umstand nicht, da diese bereits mit den Antragsunterlagen vom 29.05.2015 korrekt erfolgte.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen der 3. Deckblattänderung im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Braun gehalten.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), alte Fassung (a.F) in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F..

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke der Gemarkungen Bernte und Elbergen in der Gemeinde Emsbüren, der Gemarkung Lohne in der Gemeinde Wietmarschen sowie der Gemarkung Lohne in der Stadt Lingen beansprucht.

Die vorliegenden geänderten Planunterlagen enthalten:

Erläuterungsbericht, Übersichtspläne, Schemazeichnungen der Maste, Mast- und Fundamenttabellen, Lagepläne, Leitungsrechtsregister, Kreuzungsverzeichnis sowie eine Umweltgutachterliche Beurteilung zur 3. Deckblattänderung mit Text und Kartenteil und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie artenschutzrechtlicher Betrachtung und FFH-Verträglichkeitsstudie (Umweltstudie).

In der Umweltstudie sind umweltbezogene Informationen zu den im Folgenden genannten Schutzgütern und Wechselbeziehungen der Schutzgüter enthalten:

Mensch und menschliche Gesundheit

Insbesondere Informationen zur Untersuchung der Beeinträchtigung durch Schallimmissionen sowie magnetische und elektrische Immissionen.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Insbesondere Informationen zu geschützten Arten (Tiere, Pflanzen) und Lebensräume sowie zum naturschutzrechtlichen Erfordernis von Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Landschaft

Insbesondere Informationen zur Veränderung des Landschaftsbildes.

Boden, Wasser, Luft und Klima

Insbesondere Informationen zu den Auswirkungen durch den Neubau und zu schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Insbesondere Informationen zu Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale.

II.

(1) Die Planunterlagen der 3. Deckblattänderung werden in der Zeit vom

12.07.2022 bis zum 11.08.2022 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Ltg Wesel-Meppen GA7 Haddorfer See-Meppen DB3“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben können die Planunterlagen der 3. Deckblattänderung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der **Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen, vor den Zimmern 514-518 während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag – Dienstag 9:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch 9:00 – 12:30, Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr und Freitag 9:00 – 12:30 Uhr)** eingesehen werden.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter dem Titel „380-kV-Ltg Wesel-Meppen GA7 Haddorfer See-Meppen DB3“ zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch **die Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 12.09.2022**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen, einzureichen. Vor dem 12.07.2022 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Äußerungen können nur hinsichtlich der 3. Änderungsplanung eingereicht werden.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Von einer Erörterung des geänderten Plans und der hierauf erhobenen Äußerungen kann im Regelfall abgesehen werden (§ 43a Nr. 4 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu

ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de/amtsblatt eingesehen werden.

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

2. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 06.07.2022

Am Mittwoch, 06. Juli 2022, findet um 16:00 Uhr
in der Halle IV, Kaiserstraße 10A, 49809 Lingen (Ems)
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24. Mai 2022
3. Bericht der Verwaltung

4. Einwohnerfragestunde
5. Gleichstellungsplan 2022 bis 2024
6. Studiengang „Multiprofessionelle Gesundheits- und Sozialplanung“;
Förderung eines Modellstudiengangs an der Hochschule
Osnabrück, Campus Lingen
7. Personalangelegenheiten
hier: Versetzung von zwei Beamten in den Ruhestand auf Antrag
8. Personalangelegenheit
hier: Beförderung
9. Erlass der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen
(Ems) zugelassenen Taxen
10. Umbenennung der Straße "Bernd Rosemeyer" in "Fredy Markreich"
(Antrag der FDP-Fraktion vom 24. April 2021)
11. Benennung einer Planstraße am Alten Hafen Lingen
12. Straßennamenbenennung neuer Planstraßen im Stadtteil
Damaschke
13. Feststellung der Jahresrechnung 2021 für den Eigenbetrieb
Stadtentwässerung Lingen
14. 9-Euro-Ticket für LingenPass-Haushalte und Klimaticket in Lingen
(Antrag der BN-Fraktion vom 27. Juni 2022)
15. (Zwischen-) Bilanz Corona-Pandemie
(Anfrage der SPD-Fraktion vom 02. Juni 2022)
16. Erhalt der Brückenverbindung über die Aa in Gleesen
(Antrag der BN-Fraktion vom 19. Juni 2022)
17. Durchführung einer Bedarfsermittlung zur Errichtung von Tiny
Houses in künftigen Baugebieten
(Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Juni 2022)
18. Spielplatzsatzung für Kinder in Mehrparteienhäusern
(Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Juni 2022)
19. Zweiter barrierefreier Zugang zu Gleis 2 im Bahnhof
(Antrag der BN-Fraktion vom 26. Juni 2022)
20. Erlass einer Entsiegelungsrichtlinie
(Antrag der Bündnis 90/Die Grünen/FWL-Fraktion vom
26. Juni 2022)
21. Radwegebenutzungspflicht
(Antrag der Bündnis 90/Die Grünen/FWL-Fraktion vom
26. Juni 2022)
22. Tempo 30 in Lingen (Ems)
(Antrag der Bündnis 90/Die Grünen/FWL-Fraktion vom
26. Juni 2022)
23. Anfragen und Anregungen

Lingen, 30. Juni 2022

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 2

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.07.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	3
1.	Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems) zugelassenen Taxen	3
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	7
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	8
2.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.	8
	Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).	8
3.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.	9
	Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).	9
4.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.	10
	Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).	10
5.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.	11
		1

Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).	11
D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	12
E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	12

A. Satzungen und Verordnungen

1. Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die in der Stadt Lingen (Ems) zugelassenen Taxen

in der Fassung vom 26.02.1981,
zuletzt geändert am 06.07.2022

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Beförderungsentgelte	2
§ 3	Fahrpreis	2
§ 4	Wartezeit	3
§ 5	Zuschläge	3
§ 6	Fahrpreisanzeiger	4
§ 7	Zahlung des Fahrgeldes	4
§ 8	Durchführung des Fahrauftrages	4
§ 9	Fahrweg	4
§ 10	Verunreinigungen oder Beschädigungen der Kraftdroschke	5
§ 11	Mitführen der Verordnung	5
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 26.02.1981, zuletzt geändert am 06.07.2022, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Lingen (Ems) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Kraftdroschken (Taxen), die von der Stadt Lingen (Ems) zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 7 Abs. 1

Droschkenordnung) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten und –bedingungen zu erfolgen.

- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebiets liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr [BO-Kraft]).

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrstreckenpreis sowie ggf. dem Wartegeld und dem Zuschlag ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen zusammen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermächtigungen, die nicht unter den gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.
- (3) In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Der Grundpreis beträgt

a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr	6,00 €
b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	6,60 €

Im Grundpreis ist das Entgelt für eine Fahrstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 06.00 Uhr – 21.00 Uhr) bzw. eine Fahrstrecke von 40,00 m oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden (werktags von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen) enthalten.

- (3) Der Grundpreis ist zugleich Mindestfahrpreis.
- (4) Das Entgelt für jede besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt

a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr		
	je gefahrene 37,04 m (das entspricht je km)	0,10 € 2,70 €)
c) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen		
	je gefahrene 34,48 m (das entspricht je km)	0,10 € 2,90 €)

- (5) Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu entrichten. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
- (6) Bei Sonderbestellungen – Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung – kann das Entgelt frei vereinbart werden.
- (7) Die festgesetzten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxiunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Deutsche Bundesbahn) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxen abgeschlossen und diese Vereinbarungen der Stadt Lingen (Ems) angezeigt sind.

§ 4 Wartezeit

- (1) Für die Wartezeit werden für je angefangene 9,00 Sekunden 0,10 Euro berechnet, das entspricht je Std. 40,00 Euro (Wartegeld). Als Wartezeit gilt jedes warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 5 Zuschläge

- (1) Gepäck, Fahrräder und Tiere sind frei zu befördern. Ein Anspruch auf Beförderung von anderen Gegenständen als Handgepäck sowie von Tieren besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxen dafür ausreichen und wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind zu befördern.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§§ 28, 37 Abs. 1 BO-Kraft).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so hat der Kraftdroschkenfahrer nach Beendigung der Fahrt dem Kraftdroschkenunternehmer die Störung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen; der Kraftdroschkenunternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben (§ 37 Abs 2 BO-Kraft).
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundpreis (§ 3 Abs. 2), den eventuellen Zuschlägen (§ 5) und dem eventuellen Entgelt für Wartezeiten (§ 4) das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke (§ 3 Abs. 4) anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 7 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Kraftdroschkenfahrer zu zahlen. Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den entrichteten Betrag zu geben.
- (2) Bereits vor Antritt der Fahrt kann der Kraftdroschkenfahrer vom Fahrgast an der Einsteigestelle einen Vorschuss gegen Quittung verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.

§ 8 Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Kraftdroschkenfahrer ist verpflichtet, älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (2) Er ist berechtigt, den Fahrgästen gegebenenfalls die Plätze anzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.

§ 9 Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Kraftdroschkenfahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 10 Verunreinigung oder Beschädigung der Kraftdroschke

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Kraftdroschkenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Kraftdroschke durch ihn oder die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfange Schadensersatz zu leisten. Erstattet der Fahrgast die vom Kraftdroschkenunternehmer oder Kraftdroschkenfahrer festgesetzten Reinigungs- bzw. Reparaturkosten, so hat der Kraftdroschkenunternehmer oder Kraftdroschkenfahrer dem Fahrgast darüber eine Quittung auszustellen. Nach Beseitigung der Verunreinigung bzw. Beschädigung hat der Kraftdroschkenunternehmer gegenüber dem Fahrgast den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Zuviel gezahlte Beträge hat der Kraftdroschkenunternehmer dem Fahrgast unverzüglich zurückzuerstatten.
- (2) Zivilrechtliche Ansprüche bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 11 Mitführen der Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist ständig in der Kraftdroschke mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 13 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Lingen (Ems), den 06.07.2022

Stadt Lingen (Ems)

gez. Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Diese Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 11 vom 20.03.1981 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 7 vom 31.03.1981 veröffentlicht worden. Die Vorschrift bezieht sich auf die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 26.02.1981.

Die 1. Änderungs-Verordnung vom 25.11.1982 ist am 01.01.1983 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungs-Verordnung vom 15.11.1990 ist am 01.12.1990 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungs-Verordnung vom 08.12.1992 ist am 02.01.1993 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungs-Verordnung vom 14.07.1994 ist am 30.07.1994 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungs-Verordnung vom 04.06.1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungs-Verordnung vom 13.12.2000 ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungs-Verordnung vom 30.03.2006 ist am 10.06.2006 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungs-Verordnung vom 02.10.2008 ist am 29.12.2008 in Kraft getreten.

Die 9. Änderungs-Verordnung vom 22.10.2014 wurde am 14.11.2014 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 10. Änderungs-Verordnung vom 06.06.2019 wurde am 28.06.2019 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht und tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die 11. Änderungs-Verordnung vom 06.07.2022 wurde am 15.07.2022 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) veröffentlicht und tritt am 01.09.2022 in Kraft.

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

2. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.

Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt, zur Sicherung des FFH-Gebietes 013 das NSG „Wachendorfer Wacholderhain“ im Bereich der Stadt Lingen (Ems) an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und als Naturschutzgebiet

„Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“

auszuweisen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten wird gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom **25.07.2022 bis zum 26.08.2022** während der Dienststunden öffentlich in folgender Behörde ausgelegt:

- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems)

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie in der Ortsverwaltung Altenlingen, Forstweg 3, 49808 Lingen (Ems).

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Bedenken zu der geplanten Verordnung bei der Stadt Lingen (Ems) vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden:

<https://www.lingen.de/bekanntmachungen>

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lingen (Ems), 07.07.2022

gez. Bollmann
Fachbereich Bauen und Umwelt

3. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.

Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt, zur Sicherung des FFH-Gebietes 013 das NSG „Wacholderheide“ im Bereich der Stadt Lingen (Ems) an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und als Naturschutzgebiet

„Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“

auszuweisen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten wird gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom **25.07.2022 bis zum 26.08.2022** während der Dienststunden öffentlich in folgender Behörde ausgelegt:

- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems)

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie in der Ortsverwaltung Altenlingen, Forstweg 3, 49808 Lingen (Ems).

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Bedenken zu der geplanten Verordnung bei der Stadt Lingen (Ems) vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden:

<https://www.lingen.de/bekanntmachungen>

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lingen (Ems), 07.07.2022

gez. Bollmann
Fachbereich Bauen und Umwelt

4. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.

Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt, zur Sicherung des FFH-Gebietes 013 das NSG „Biener Busch“ im Bereich der Stadt Lingen (Ems) an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und als Naturschutzgebiet

„Natura 2000-Biener Busch“

auszuweisen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten wird gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom **25.07.2022 bis zum 26.08.2022** während der Dienststunden öffentlich in folgender Behörde ausgelegt:

- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems)

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie in der Ortsverwaltung Holthausen, Biener Straße 65, 49808 Lingen (Ems).

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Bedenken zu der geplanten Verordnung bei der Stadt Lingen (Ems) vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden:

<https://www.lingen.de/bekanntmachungen>

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lingen (Ems), 07.07.2022

gez. Bollmann
Fachbereich Bauen und Umwelt

5. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Öffentliche Auslegung gem. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt, zur Sicherung des FFH-Gebietes 013 das NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ im Bereich der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und als Naturschutzgebiet

„Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“

auszuweisen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten wird gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom **25.07.2022 bis zum 26.08.2022** während der Dienststunden öffentlich in folgenden Behörden ausgelegt:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems)
Montag bis Mittwoch 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie in der Ortsverwaltung Holthausen, Biener Straße 65, 49808 Lingen (Ems).

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Bedenken zu der geplanten Verordnung beim Landkreis Emsland, der Gemeinde Geeste und der Stadt Lingen (Ems) vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden:

<https://www.lingen.de/bekanntmachungen>

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Lingen (Ems), 07.07.2022

gez. Bollmann
Fachbereich Bauen und Umwelt

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 3

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 19.08.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	2
1.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 24.08.2022	2
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 24.08.2022

Am Mittwoch, 24. August 2022, findet um 16:00 Uhr
in der Halle IV, Kaiserstraße 10A, 49809 Lingen (Ems)
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06. Juli 2022
3. Bericht der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Neubesetzung der Position der/des Stadträtin/Stadtrats

6. Bericht zur aktuellen Situation auf dem Energiemarkt
(Antrag der SPD-Fraktion vom 23. Juli 2022)
7. Energiesparen durch intelligente Straßenlampen
(Antrag der CDU-Fraktion vom 09. August 2022)
8. Einrichtung eines Härtefallfonds
(Antrag der SPD-Fraktion vom 13. August 2022)
9. Antrag zur geschichtlichen Auseinandersetzung mit Bernd Rosemeyer und der Straßenbenennungen in Lingen (Ems)
(Antrag der FDP-Fraktion vom 08. August 2022)
10. Erstellung neuer Trinkwasserbrunnen
11. Anfragen und Anregungen

Lingen, 16. August 2022

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 4

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 30.08.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022	2
	Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	4
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	4

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

1. Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Lingen (Ems) kann grundsätzlich vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – also vom 19.09.2022 bis zum 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlbüro in der Schlachterstr. 6, 49808 Lingen (Ems), von den wahlberechtigten Personen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gem. § 46 NKWG verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **23. September 2022 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Lingen (Ems), -Wahlbüro-, Schlachterstr. 6, 49808 Lingen (Ems), schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte mit **Wahlschein** können **nur durch Briefwahl** wählen.

V. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lingen (Ems) –Wahlbüro- gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum **07. Oktober 2022, 13 Uhr**, schriftlich (auch per Telefax unter 0591 9144-723, E-Mail unter wahlen@lingen.de oder durch Nutzung des elektronischen Antragsformulars auf www.lingen.de) oder mündlich im Wahlbüro der Stadt Lingen (Ems), Schlachterstr. 6, beantragt werden. **Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig!**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter V.2 a) b) und c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die/der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

Wahlscheine können bis zum **07. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum Wahltag am **09. Oktober 2022, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen:

1. eine **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn sie wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Den Wahlschein und – sofern nicht anders beantragt – die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

VI. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lingen (Ems) –Wahlbüro- vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte persönlich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

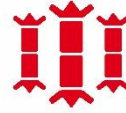
Lingen (Ems), 30. August 2022

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Stefan Altmeyen
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 5

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 09.09.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	2
1.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 15.09.2022	2
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 15.09.2022

Am Donnerstag, 15. September 2022, findet um 16:00 Uhr
in der Halle IV, Kaiserstraße 10A, 49809 Lingen (Ems)
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24. August 2022
3. Bericht der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung von Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters im Jahr 2021

6. Inanspruchnahme von Leistungen aus der Kreisschulbaukasse
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
8. Breitbandausbau – Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland
9. Beratung über Energieeinsparmaßnahmen aufgrund der vom Bundeskabinett erlassenen Energieeinsparverordnung
10. Unterzeichnung der Musterresolution Agenda 2030 - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene
(Antrag der SPD-Fraktion vom 27. Juli 2022)
11. Maßnahmen im Rahmen der Energiekrise
(Antrag der Bündnis 90 Die Grünen/FWL-Fraktion vom 05. September 2022)
12. Anforderungen an die Ausstattung von öffentlichen Toiletten bzw. Toiletten in öffentlichen Gebäuden in Lingen
(Antrag der SPD-Fraktion vom 05. September 2022)
13. Anfragen und Anregungen

Lingen, 08. September 2022

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 6

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.09.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	4
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	4

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

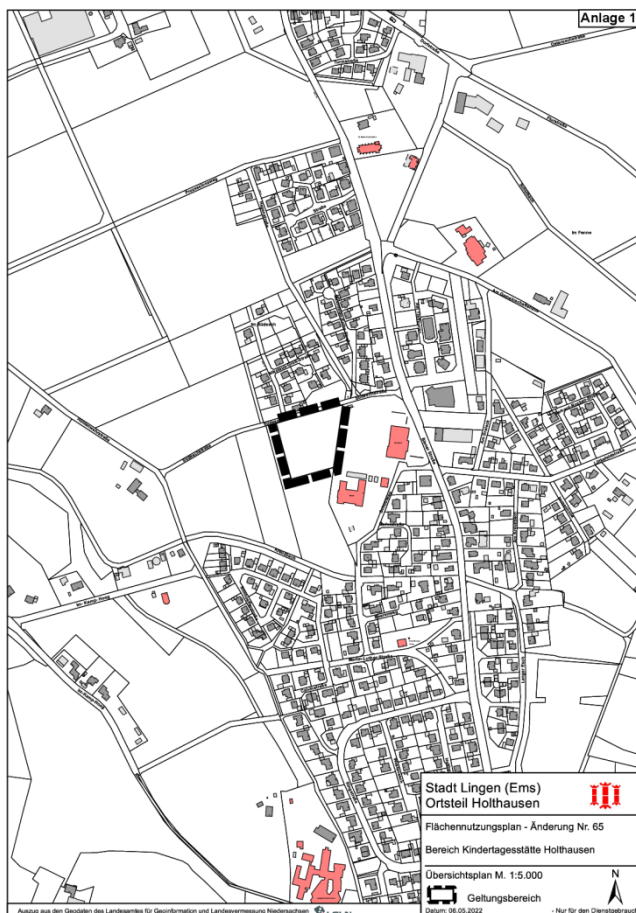
1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

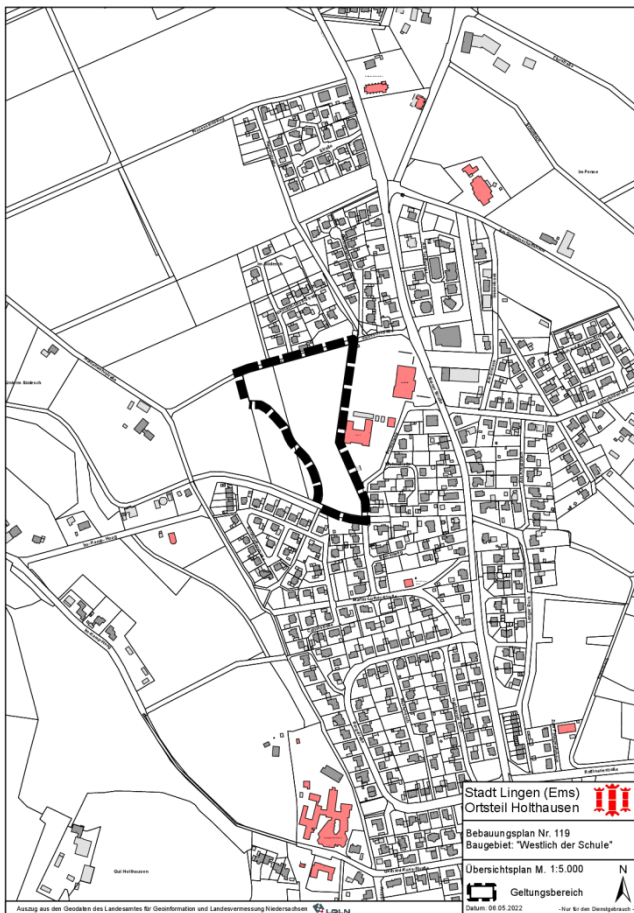
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 65

Bereich: Kindertagesstätte Holthausen – Ortsteil Holthausen



Bebauungsplan Nr. 119, Ortsteil Holthausen
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Westlich der Schule“



Kartengrundlagen: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Geltungsbereiche:

Die nicht deckungsgleichen Geltungsbereiche liegen südlich der Südeschstraße.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung von Bauflächen für einen weiteren Standort für eine Kindertagesstätte und ein Allgemeines Wohngebietes (WA).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

27.09.2022 – 17.10.2022

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 514, während der Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 27.09.2022 in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden. Außerdem können Sie diese im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abrufen.

Stadt Lingen (Ems), 09.09.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 7

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 30.09.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Wahlbekanntmachung	2
2.	Auslegung Flächennutzungsplanänderung Nr. 58 „Konverterstation und Wasserstoffpark“ und Bebauungsplan Nr. 15 XI, Ortsteile Darne/Bramsche, Baugebiet „Industriepark Süd“	4
3.	Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan Nr. 39, Ortsteil Laxten, Baugebiet „Südlich Ulanenstraße“	10
4.	Erneute Auslegung Bebauungsplan Nr. 181, Baugebiet „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“	12
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	14
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	14

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

1. Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lingen (Ems) ist in 45 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 18. September 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 18.00 Uhr beim Landkreis Emsland in 49716 Meppen, Ordeniederung 1** zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und **ein amtliches Personaldokument** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen und Bewerber,

die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber(in)“, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) **für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Briefwahl o d e r

b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lingen (Ems), 30. September 2022
(L.S.)

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Stefan Altmeyen
Erster Stadtrat

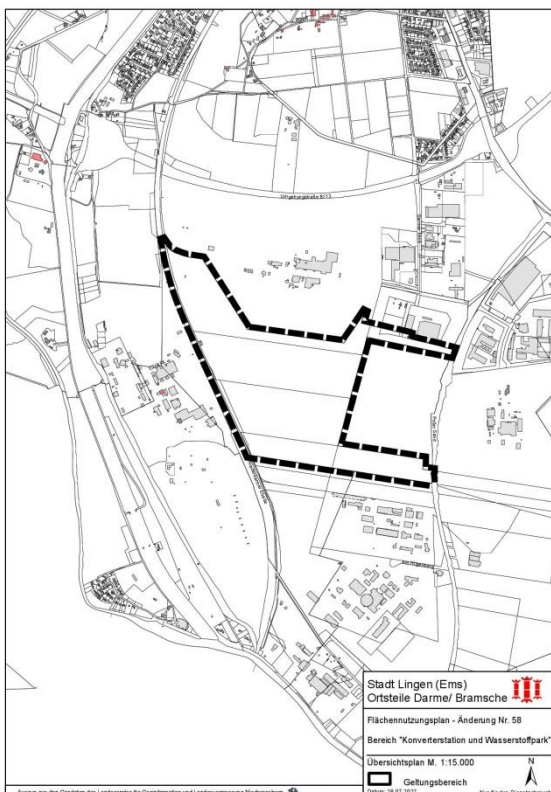
2. Auslegung Flächennutzungsplanänderung Nr. 58 „Konverterstation und Wasserstoffpark“ und Bebauungsplan Nr. 15 XI, Ortsteile Darne/Bramsche, Baugebiet „Industriepark Süd“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

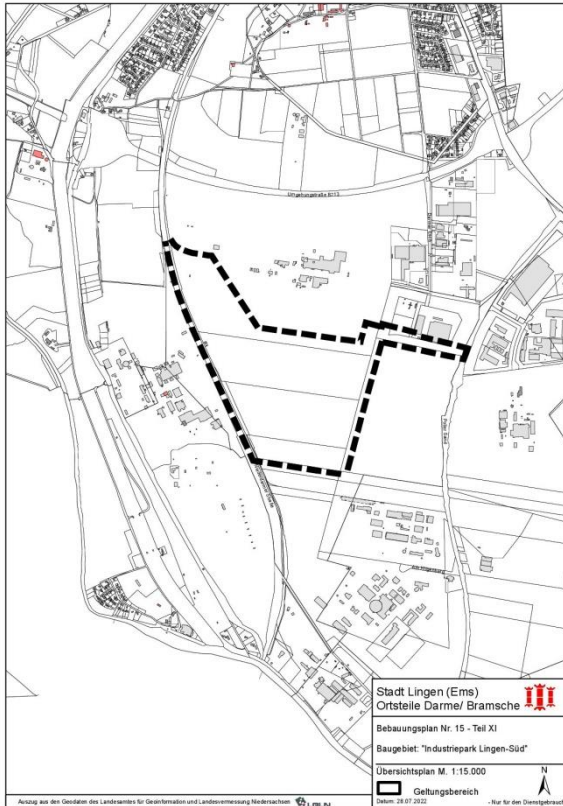
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 die Anpassung der Geltungsbereiche sowie die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne mit Begründungen einschließlich Umweltbericht beschlossen.

1. Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 58
Bereich: „Konverterstation und Wasserstoffpark“



2. Bebauungsplan Nr. 15 - Teil XI, Ortsteile Darne/Bramsche
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Industriepark Lingen-Süd“



Geltungsbereiche (schwarz umrandet) der Bauleitpläne:

Die Geltungsbereiche betreffen nicht deckungsgleiche Flächen zwischen der Niederdarmer Straße und der Straße Poller Sand. Im Vergleich zum ursprünglichen Aufstellungsbeschluss haben sich die Geltungsbereiche beider Bauleitpläne erweitert bzw. verändert.

Kartengrundlagen: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zu den Bauleitplänen vor:

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose):

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zu den beiden Bauleitplänen
- Verkehrslärm und Gewerbelärm: Schalltechnische Berichte zur Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) inklusive Ermittlung einzuhaltender Emissionskontingente im jeweiligen Plangebiet
- Erschütterungen: Beschreibung und Bewertung der Erschütterungen, die durch die benachbarte Bahnstrecke hervorgerufen werden, im Schalltechnischen Bericht zum Bebauungsplan Nr. 15 Teil XI
- Elektromagnetische Felder: Aussagen seitens der Amprion GmbH, RWE Generation SE und der Stadtwerke Lingen GmbH zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26.

- BlmSchV und 26. BlmSchVVwV bei Realisierung der Vorhaben und zur bereits bestehenden 380-kV-Freileitungstrasse südlich angrenzend an das Plangebiet
- Störfallthematik: Ermittlung des Sicherheitsabstandes in Anlehnung an den Leitfaden KAS 18 für den geplanten Wasserstoffpark im Gutachten (Umsetzung des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie)
 - Kampfmittel: Aufgrund der Ergebnisse der Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Da jedoch Teilflächen aufgrund der Waldflächen nicht auswertbar waren, wird vor Eingriffen in den Boden die Begleitung durch eine entsprechende fachkundige Kampfmittelbeseitigungsfirma empfohlen.
 - Altlasten: Keine Altlastenverdachtsfläche bekannt

Tiere, Pflanzen und Biototypen

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zu den beiden Bauleitplänen
- Biototypenkartierung für den Geltungsbereich der Bauleitplanungen sowie der näheren Umgebung
- faunistische Erhebungen (im Wesentlichen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) und darauf basierend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Eingriffsprognose nach dem Osnabrücker Modell sowie Ermittlung des Waldverlustes und des Verlustes der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die überplant werden
- Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs (unter Berücksichtigung des Waldersatzes nach NWaldLG, des Arten- und Biotopschutzes, der Eingriffsregelung nach BNatSchG)
- Maßnahmenpläne mit Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen und Festsetzungen zum Artenschutz
- Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen bzw. Biototypen reduzieren (Grünordnerische Festsetzungen, geplante Kompensationsmaßnahmen)

Boden

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Darlegung der einzelnen Boden(teil)funktionen, wie z.B. Filter- und Pufferfunktion
- Aussagen zu den bestehenden Bodenverhältnissen
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen
- Altlasten: Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Wasser

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Ausführungen zum Grundwasser, Oberflächenwasser/ anfallendes Oberflächenwasser
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Berücksichtigung des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Plangebiet inklusive Zu- und Ableitung
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Luft und Klima

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Aussagen zu den klimatischen Gegebenheiten, der Vorbelastung

- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Landschaft

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Beschreibung des Landschaftsbildes
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Aussagen zu Ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden/ Archäologie im Bereich des Plangebietes
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen; insbesondere ist eine entsprechende archäologische Begleitung durch die Untere Denkmalschutzbehörde auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Maßnahmen geplant.

Fläche

- Beschreibung und Bewertung mit Maßnahmenvorschlägen im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Aussagen zum Versiegelungsgrad
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Biologische Vielfalt

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben
- Ausführungen zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Darlegung der Entfernungen des Plangebietes zu den Schutzgebieten
- Ausführungen zur Engdener Wüste/ Heseper Moor (Nordhorn Range) und Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg)
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit
- Aussagen zu Emissionen (s. auch o.g. Ausführungen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt), Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung
- Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Landschaftspläne und sonstige Fachpläne

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben (s. auch o.g. Ausführungen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt - Störfallthematik)

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen mit Darlegung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen sowie in der Begründung zum Bauleitplan selbst mit Bezug zur
- Überprüfung von Alternativflächen für die Errichtung und Betrieb einer Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Umspannanlage Hanekenfähr in einem Standortgutachten

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Begründung inklusive Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan, Stadt Lingen (Ems) sowie Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15537.2/01 zur Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Lingen Süd (Masterplan), Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15537.2/02 zum Bebauungsplan Nr. 15 Teil XI inklusive erschütterungstechnischer Untersuchung, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen
- Baugrundgutachten, GEOEXPERTS Beratende Geowissenschaftler und Ingenieure
- Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung inklusive Beschreibung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplanänderung, Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
- Landschaftsökologische Erhebungen inklusive Biotoptypenkartierung, BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR
- Ergebnisbericht der faunistischen Erfassungen 2018, Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH

- Ausnahmeantrag nach § 45 (7) BNatSchG für die Arten Zauneidechse, Kammolch und Kreuzkröte der Stadt Lingen (Ems), erstellt vom Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
- Ersteinschätzung zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV („Elektromagnetische Felder“) zu den Teilprojekten der Amprion GmbH, Amprion GmbH
- Ersteinschätzung zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV („Elektromagnetische Felder“) zum geplanten Wasserstoffpark der RWE, Müller-BBM GmbH
- Ersteinschätzung zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV („Elektromagnetische Felder“) zum geplanten 10 kV-Schaltheus der Stadtwerke Lingen GmbH, Stadtwerke Lingen GmbH
- Standortgutachten zur Überprüfung von Alternativflächen für die Errichtung und Betrieb einer Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Umspannanlage Hanekenfähr, Bericht Nr. P75795/01, Müller-BBM Projektmanagement GmbH
- Gutachten zur Ermittlung des Sicherheitsabstands in Anlehnung an den Leitfaden KAS 18 für den geplanten Wasserstoffpark (Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie), TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
- Ergebnis der Luftbildauswertung nach § 3 NUIG, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Archäologische Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) vom 18.07.2022
- Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 28.06.2021 – Zum geplanten Wasserstoffpark – Hinweise zur Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Abschätzung des Gefährdungspotentials durch Wasserstoff und zur Betrachtung des Risikos durch Explosionsdruckwelle
- Stellungnahmen des Landkreises Emsland vom 23.06.2021 und 22.04.2022 - Vorliegen ökologisch wertvoller Kiefernwaldgesellschaften auf Binnendünen; Hinweise auf Waldfunktionen und besondere Bodenschutzfunktionen des Waldes, Hinweise zur erforderlichen Kompensation und Brandschutz
- Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.06.2021 und 29.06.2021 – u.a. Hinweise zur Beachtung des Schutzgutes Boden und zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.06.2021 – Hinweis, dass durch den hohen Kompensationsbedarf ggfls. agrarstrukturelle Belange betroffen sein könnten, Hinweise zur notwendigen Ersatzaufforstung für den Verlust und für die Beeinträchtigung der Waldfunktion
- Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum vom 15.06.2021 und 16.06.2021 - Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, Inanspruchnahme und Überplanung nur im Ausnahmefall, bei Überplanung Forderung adäquater Ersatzaufforstungen
- Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vom 24.06.2021 – Beachtung der Belange des Störfallrechtes, Erforderlichkeit eines Abstandsgutachtens nach KAS 18 i.V.m. KAS32 zur Bewertung der Situation und der Auswirkungen, Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschsituation durch Gewerbelärmeinwirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.06.2021 – Hinweise zum Waldausgleich, zur naturschutzrechtlichen Kompensation, zu artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und zum notwendigen Ausgleich der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien vom 28.06.2021 – Hinweise zu den entstehenden Emissionen, die durch die benachbarte Bahntrasse entstehen

- Stellungnahmen des Wasserverbandes Lingener Land vom 10.06.2021 – Hinweise zur Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.10.2022 – 21.11.2022

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den jeweiligen Begründungen und die weiteren Unterlagen können ab dem 11.10.2022 im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 14.09.2022
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

3. Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan Nr. 39, Ortsteil Laxten, Baugebiet „Südlich Ulanenstraße“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

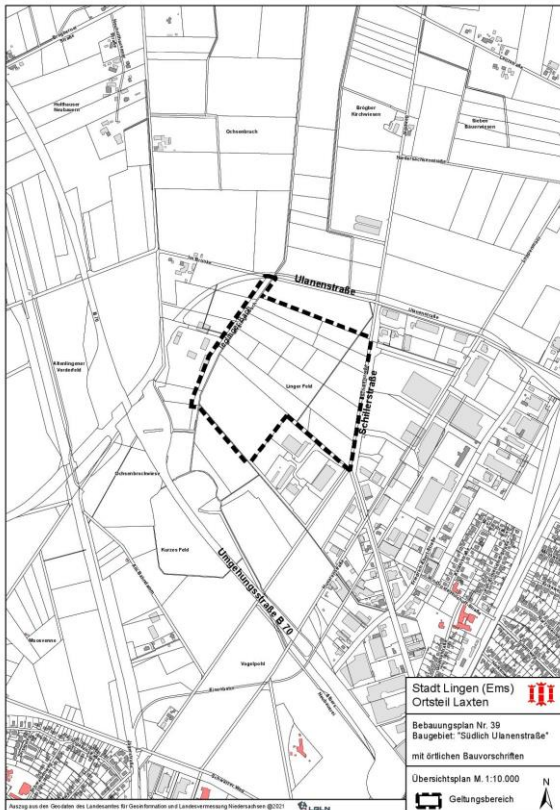
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 39, Ortsteil Laxten

mit örtlichen Bauvorschriften

Baugebiet: „Südlich Ulanenstraße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst Flächen südlich der Ulanenstraße zwischen Teglinger Bach und der Schillerstraße.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

11.10.2022 – 01.11.2022

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 516, während der Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 11.10.2022 in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden. Außerdem können Sie diese im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abrufen.

Stadt Lingen (Ems), 15.09.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

4. Erneute Auslegung Bebauungsplan Nr. 181, Baugebiet „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

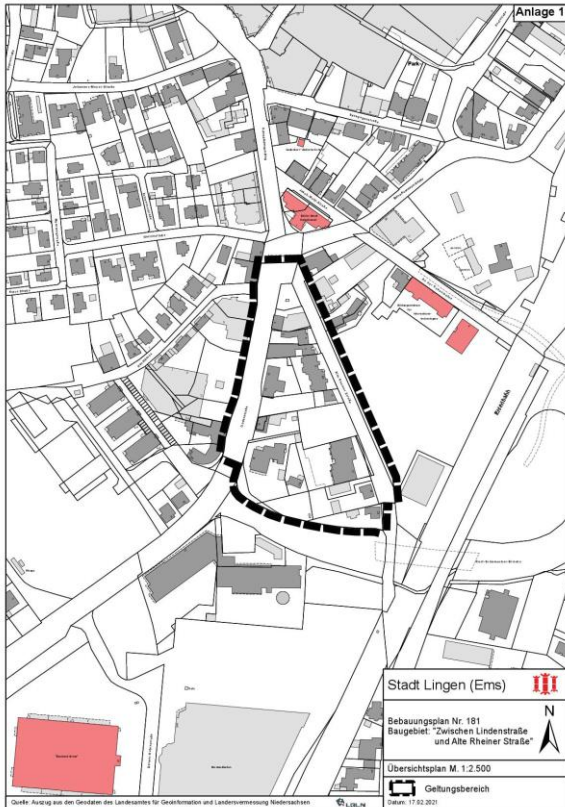
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 die erneute öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes mit Begründung beschlossen. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wird. Außerdem wurde gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass in der erneuten Auslegung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Bebauungsplan Nr. 181

mit örtlichen Bauvorschriften

Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft das Gebiet zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße einschließlich Teilen dieser angrenzenden Straßen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, die geänderte Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.10..2022 – 11.11.2022

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist nur zu den geänderten Teilen bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die weiteren Unterlagen können ab dem 11.10.2022 im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“,

„Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 14.09.2022
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 8

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 07.10.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	2
1.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 12.10.2022	2
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 12.10.2022

Am Mittwoch, 12. Oktober 2022, findet um 16:00 Uhr
im Ratssitzungssaal des Neuen Rathauses
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

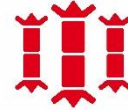
1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15. September 2022
3. Bericht der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Benennung von Vertretern in Unternehmen und Einrichtungen der Stadt und sonstigen Organisationen

6. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Hinzugewählte im Jugendhilfeausschuss
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Leistungen
gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
8. Personalangelegenheit
hier: Beförderung
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
10. Berufung der Stadtwahlleiterin und des Vertreters für die der
Kommunalwahl am 12. September 2021 nachfolgende Wahlperiode
gem. § 9 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)
11. Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Emslandhallen
12. Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Zentrale
Gebäudewirtschaft
13. Sanierung des Linus-Bades - Teilnahme am
Interessenbekundungsverfahren
14. Verkehrsführung auf dem Innenstadtring
(Antrag der CDU-Fraktion vom 13. September 2022)
15. Anfragen und Anregungen

Lingen, 29. September 2022

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 9

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 01.11.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Auslegung Bebauungsplan Nr. 28 OT Baccum „Koopmanns Hof“	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	3
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

1. Auslegung Bebauungsplan Nr. 28 OT Baccum „Koopmanns Hof“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

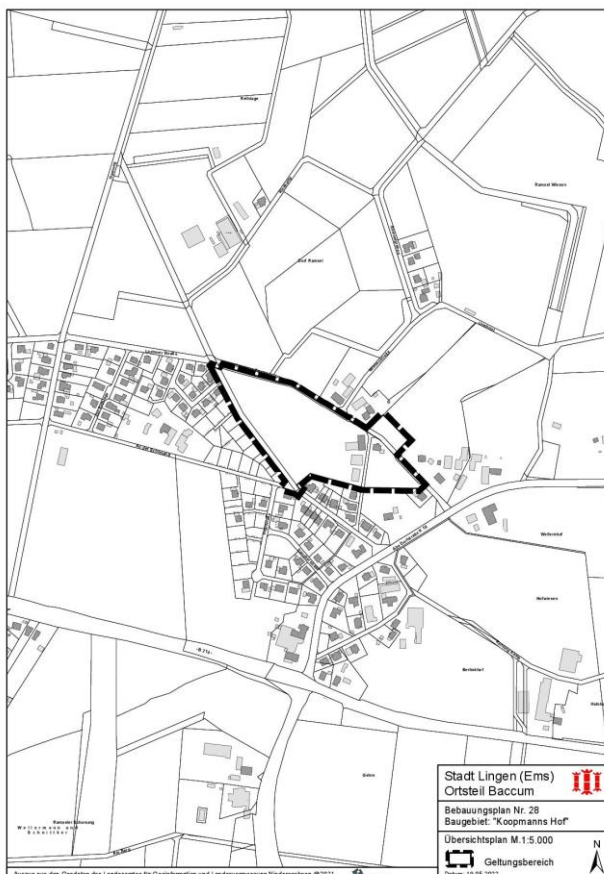
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes mit Begründung beschlossen. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 13 b BauGB entsprechend im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird.

Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Baccum

mit örtlichen Bauvorschriften

Baugebiet: „Koopmanns Hof“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich betrifft Flächen östlich der Straße Kleekamp beiderseits der Straßen Ramsel Dorf und Laxtener Straße.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.11.2022 – 16.12.2022

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die weiteren Unterlagen können ab dem 15.11.2022 im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 26.10.2022
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 10

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 11.11.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	2
1.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 17.11.2022	2
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	4

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 17.11.2022

Am Mittwoch, 17. November 2022, findet um 16:00 Uhr
in der Halle IV, Kaiserstraße 10A, 49809 Lingen (Ems)
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12. Oktober 2022
3. Bericht der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde

5. Entlassung auf Antrag des Ersten Hauptbrandmeisters Ralf Berndzen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems)
6. Entlassung auf Antrag des Hauptbrandmeisters Reinhold Schulte aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems)
7. Entlassung auf Antrag des Hauptbrandmeisters Dennis Husmann aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems)
8. Bestellung und Ernennung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems)
9. Ernennung des ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems)
10. Bestellung und Ernennung des zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems)
11. Ernennung des Ersten Hauptbrandmeisters Ralf Berndzen zum Ehrenstadtbrandmeister der Stadt Lingen (Ems)
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Leistungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
13. Entscheidung über eine Anregung gem. § 34 NKomVG
14. Personalangelegenheiten
hier: Ernennung von zwei Beamtinnen und einem Beamten auf Probe
15. Personalangelegenheit
hier: Beförderung
16. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2021, Beschluss über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2021, Ergebnisverwendungsbeschluss 2021 und Entlastung des Oberbürgermeisters
17. Bebauungsplan Nr. 22 - Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: "Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße"

hier: I. Beschluss über Stellungnahmen
II. Satzungsbeschluss
18. Aktualisierung von NSG-Verordnungen
19. Benennung von Vertretern in Unternehmen und Einrichtungen der Stadt und sonstigen Organisationen
(Antrag der BN-Fraktion vom 09. November 2022)
20. Anfragen und Anregungen

Lingen, 10. November 2022

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 11

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.11.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
1.	Aufhebung Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 und Bebauungsplan Nr. 29, OT Laxten „Emslandarena“	2
2.	Aufstellung und Frühzeitige Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Nr. 40, OT Laxten „IT-Campus Lingen (ICL)“	3
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	5
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	5

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

- 1. Aufhebung Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 und Bebauungsplan Nr. 29, OT Laxten „Emslandarena“**

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

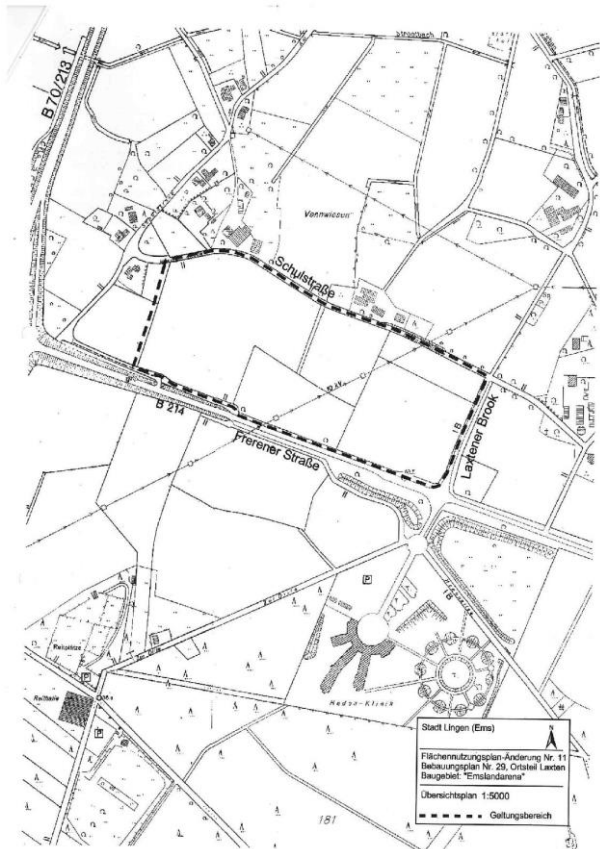
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 die Aufhebung der folgenden Bauleitplanverfahren beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 11

Bereich Zwischen Schulstraße und Frerener Straße

Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Laxten

Baugebiet: „Emslandarena“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Geltungsbereich:

Dieser betraf Flächen zwischen der B 214 und Schulstraße.

Die Aufhebung dieser Bauleitplanung aus dem Jahr 2009 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Stadt Lingen (Ems), 07.11.2022
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

(L.S.)
 gez. Schreinemacher
 Erster Stadtrat

2. Aufstellung und Frühzeitige Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Nr. 40, OT Laxten „IT-Campus Lingen (ICL)“

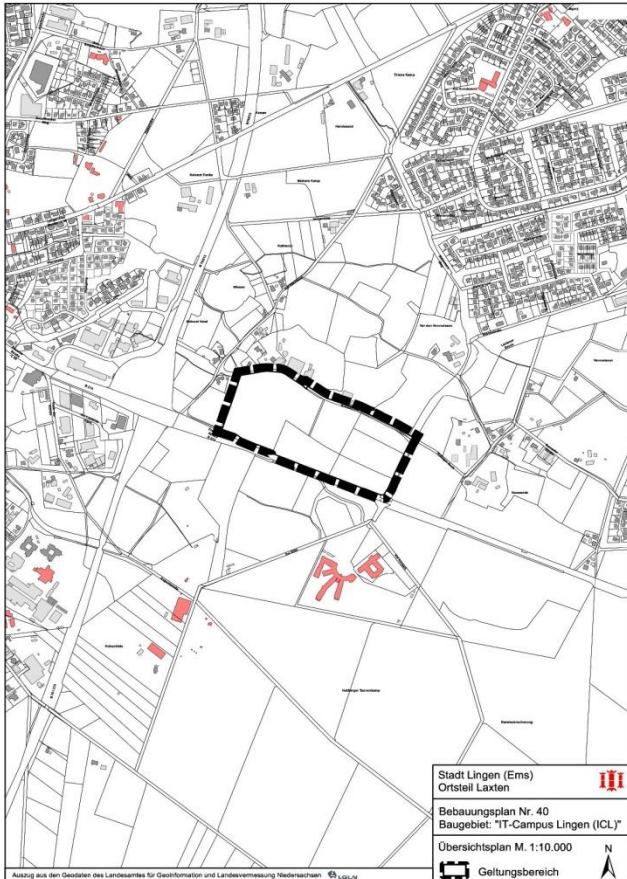
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 40, Ortsteil Laxten

Baugebiet: „IT-Campus Lingen (ICL)“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Geltungsbereich:

Dieser betrifft Flächen zwischen B 214 und Schulstraße.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Schaffung eines Gewerbegebietes für insbesondere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit dem zukunftsorientierten Schwerpunkt IT.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

29.11.2022 – 19.12.2022

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 514, während der Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 29.11.2022 in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden. Außerdem können Sie diese im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abrufen.

Stadt Lingen (Ems), 09.11.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 12

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 02.12.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	2
1.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 08.12.2022	2
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 08.12.2022

Am Donnerstag, 08. Dezember 2022, findet um 16:00 Uhr
in der Halle IV, Kaiserstraße 10A, 49809 Lingen (Ems)
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17. November 2022
3. Bericht der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Wiederwahl der Stadtkämmerin

6. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Hinzugewählte im Jugendhilfeausschuss
7. Personalangelegenheit
hier: Ernennung einer Beamtin auf Lebenszeit
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
9. Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes für die Stadt Lingen (Ems)
10. Abwassergebührenkalkulation 2023 bis 2025
11. 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)
12. Antrag zur Identifikation von Sonderbauflächen für Freiflächen Solaranlagen
(Antrag der Bündnis 90 Die Grünen/FWL-Fraktion vom 18. November 2022)
13. Aktuelle Situation des Lingener Wochenmarktes und seine Weiterentwicklung
(Anfrage der FDP-Fraktion vom 28. November 2022)
14. Anfragen und Anregungen

Lingen, 01. Dezember 2022

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 13

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.12.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Bramsche, Baugebiet: „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße“	2
2.	4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)	3
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	4
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	4
3.	Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 27 „An der Georgstraße“	4
4.	Glasfaserausbau im Rahmen der „Grauen Flecken“ Förderung	6
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	7
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	7

A. Satzungen und Verordnungen

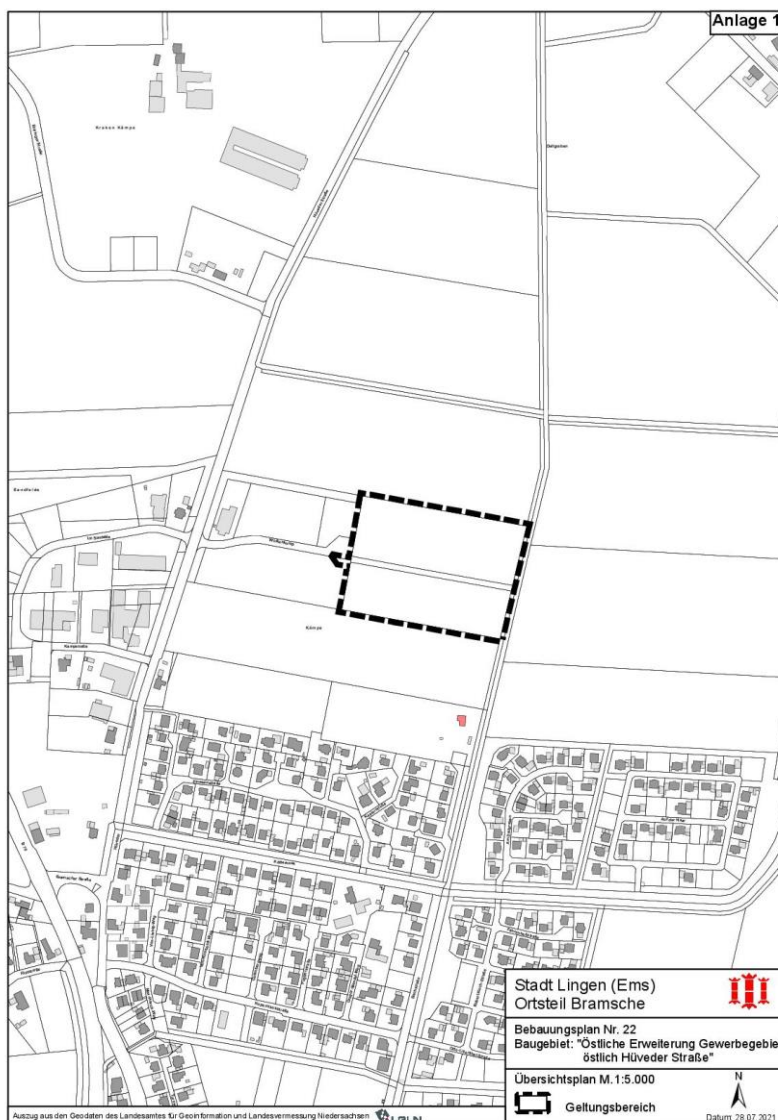
1. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Bramsche, Baugebiet: „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße“

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 17.11.2022 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche östlich der Hüveder Straße, westlich des Dallgrabens als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 07.12.2022

Der Oberbürgermeister

gez. Krone
(L.S.)

2. 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen in der Fassung vom 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatzung für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 2,45 €

§ 10
Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,41 €/m² der bebauten und versiegelten Fläche.

§ 11
Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung
Aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport)
179,40 €
- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage
9,02 € je m³ Fäkalschlamm
1,35 € je m³ Abwasser

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Lingen (Ems), 14.12.2022

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister
(L.S.)

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

3. **Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 27 „An der Georgstraße“**

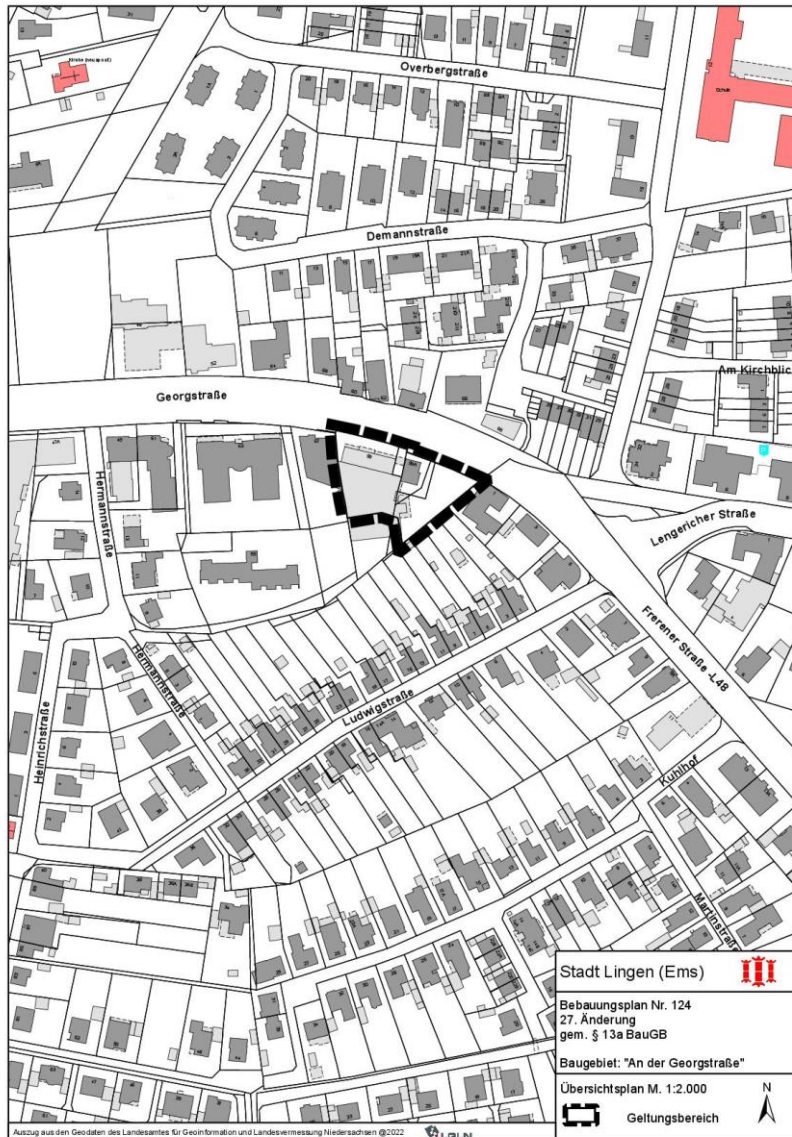
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 die öffentliche Auslegung des genannten vorhabenbezogenen Bauleitplanes mit Begründung

beschlossen. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 27 nach § 13a BauGB
Baugebiet. An der Georgstraße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:
Dieser liegt südlich der Georgstraße an der Grenze zum Ortsteil Laxten.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.12.2022 – 30.01.2023

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die weiteren Unterlagen können ab dem 23.12.2022 im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 09.12.2022
Der Oberbürgermeister

(L.S.)
gez. Krone

4. Glasfaserausbau im Rahmen der „Grauen Flecken“ Förderung

Um das Ziel eine hundertprozentige Breitbandversorgung für jeden Haushalt im Emsland zu ermöglichen, gilt es im Rahmen der dritten Projektphase der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus der Bundesrepublik Deutschland“ und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen“ alle „Grauen Flecken“ zu beseitigen.

Bei einem „Grauen Fleck“ handelt es sich um eine Adresse, die bereits eine Breitbandversorgung von mind. 30 Mbit/s im Download erhält, aber noch keinen Glasfaseranschluss besitzt. Dabei findet eine Unterteilung in „Hellgraue Flecken“ und „Dunkelgraue Flecken“ statt.

Adressen mit einer Breitbandversorgung von mehr als 30 Mbit/s aber unter 100 Mbit/s im Download, bei denen allerdings kein Glasfaser- oder Kabelanschluss vorhanden ist, werden als „Hellgrauer Fleck“ definiert. Alle Adressen mit einer Breitbandversorgung von über 100 Mbit/s aber unter 200 Mbit/s symmetrisch, bei denen ebenfalls kein Glasfaser- oder Kabelanschluss vorliegt, lassen sich als „Dunkelgrauer Fleck“ definieren. Die „Dunkelgrauen Flecken“ sind, auf Grund des Wegfalls der Aufgreifschwelle, ab dem 01.01.2023 förderfähig.

Um das oben genannte Ziel erreichen zu können, wurde seitens des Landkreises Emsland im Herbst 2021 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt und anschließend über ein externes Büro alle „Hellgrauen-“ und „Dunkelgrauen Flecken“ für jede einzelne Kommune ermittelt. Um die Förderung von Bund und Land in Anspruch nehmen zu können und die Antragstellung durch den Landkreis Emsland im lfd. Jahr auf den Weg bringen zu können, bestand die Relevanz eine Kooperationsvereinbarung einzugehen. Für die Stadt Lingen (Ems) bedeutete dies, eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 54 ff. VwVfG i. V. m. § 5 I NKomZG mit dem Landkreis Emsland zu schließen. Diese Kooperationsvereinbarung befähigt den Landkreis Emsland, als berechtigten Antragsteller, die Förderanträge zu erarbeiten. Hierzu zählt konkret die Durchführung von erforderlichen Vorverfahren, die Antragstellung

der Förderanträge, die Begleitung der Förderverfahren, die Erarbeitung von erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen und die Abwicklung der Förderung einschließlich der Abrechnung mit dem Fördermittelgeber.

Die Bundesförderung hat zum Inhalt, dass maximal 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke übernommen wird. Ebenfalls wird das Land Niedersachsen 25 % der förderfähigen Gesamtkosten übernehmen. Den verbleibenden Restbetrag teilen sich der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden zu jeweils 50 %.

Sowohl im Wirtschafts- und Grundstücksausschuss als auch im Rat wurde das Eingehen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Lingen (Ems) und dem Landkreis Emsland einstimmig beschlossen.

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften